

Gestaltung barrierefreier E-Government- Formulare und -Anwendungen		Whitepaper
		WEBACC 3.0
		Entwurf
Kurzbeschreibung	<p>Die barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie-Produkten und -Lösungen (IKT-Produkte, IKT-Lösungen) ist eine gesetzliche Vorgabe, die sowohl für die Verwaltung als auch für die Privatwirtschaft gilt. Von barrierefreien IKT-Lösungen profitieren alle Anwenderinnen und Anwender.</p> <p>Dieses Dokument beinhaltet Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für barrierefreie, web-basierte E-Government-Services sowie einen Überblick über die relevanten Themen und Referenzen zu weiterführenden Informationsquellen und fach einschlägigen Kontaktstellen.</p>	
Autor(en):	Heike Wagner-Leimbach, Autorinnen und Autoren der Publikation „Barrierefreie IKT – zum Nutzen aller“	Projektteam / Arbeitsgruppe: AG-Präsentation, Standarddaten (Herausgeber)
Beiträge von:	Michael Böck (Lektorat der Publikation „Barrierefreie IKT – zum Nutzen aller“)	

Version 1.0 : **07.2005**

Zur Kenntnis:

Abgelehnt von:

Version 2.0: **31.08.2007**

Zur Kenntnis:

Abgelehnt von:

Version 2.1.1: **30.08.2010**

Zur Kenntnis: **14.03.2013**

Abgelehnt von:

Version 3.0: **18.10.2016**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

Abgelehnt von:

(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)

Gestaltung barrierefreier E-Government-Formulare und -Anwendungen

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	5
Nationale gesetzliche Regelungen	5
EU-weiten Regelungen und Norm	6
UN-Konvention	7
2 Barrierefrei praktisch umsetzen – Standards und Techniken	8
Grundlage für barrierefreie Web-Anwendungen – WCAG 2.0.....	8
Techniken, Best Practices und weitere relevante Standards zur Erfüllung der WCAG 2.010	
3 Barrierefreiheit im Beschaffungsprozess und im Betrieb	12
Barrierefreiheit einfordern im Beschaffungsprozess.....	12
3.1.1 Vor der Beauftragung.....	12
3.1.2 Bei der Beauftragung	12
3.1.3 Bei der Leistungsabnahme	13
Routineprüfungen im Rahmen des Betriebs	13
Methoden und Werkzeuge zur Überprüfung der Barrierefreiheit	13
3.1.4 Web-basierte Anwendungen auf Barrierefreiheit testen.....	13
3.1.5 PDF-Dokumente auf Barrierefreiheit testen.....	14
A. Abkürzungsverzeichnis	15
B. Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI, Quellen	16
Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI.....	16
Quellen.....	17
C. Anhang – Änderungsprotokoll	21

0 Einleitung

Die barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie-Produkten und -Lösungen (IKT-Produkte, IKT-Lösungen) ist eine gesetzliche Vorgabe – sowohl für die Verwaltung als auch für die Privatwirtschaft. Anbieter von nicht-zugänglichen Lösungen können von aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung geklagt werden. Das betrifft jede web-basierte und nicht web-basierte Anwendung, Medien und deren Inhalte, und damit also auch E-Government-Formulare und E-Government-Anwendungen.

Praktische Erfahrungswerte zeigen, dass so manche Softwareprodukte für alle in Frage kommenden Nutzergruppen dennoch nur mit Einschränkungen nutzbar sind. Das gilt unabhängig von einer konkreten Behinderung, den technischen Voraussetzungen oder der individuellen Medienkompetenz. Barrieren können Benutzerinnen bzw. Benutzer von der Teilnahme gänzlich ausschließen – insbesondere Menschen mit Behinderung sind davon betroffen. Von barrierefreien IKT-Lösungen dagegen profitieren alle.

Dieses Dokument¹ richtet sich an die Gestalter und Umsetzer von web-basierten E-Government-Formularen und E-Government-Anwendungen – insbesondere an Technik, Redaktion und Grafik sowie IT-Beschaffungsverantwortliche. Sie finden darin wesentliche Informationen

- zu den Rechtsgrundlagen (Kapitel 1),
- zu den Standards und Techniken, um barrierefreie Lösungen praktisch umzusetzen (Kapitel 2),
- wie Barrierefreiheit im Beschaffungsprozess eingefordert und wie diese überprüft werden kann (Kapitel 3) sowie
- Referenzen zu weiterführenden Informationsquellen und facheinschlägigen Kontaktstellen (Kapitel 4).

Den Kapiteln 1 bis 4 sind jeweils Online-Referenzen ins Portal Barrierefrei im Verwaltungs-WIKI² vorangestellt, welches aktuelle, detaillierte und weiterführende Informationen sowie Links zu den Quellen enthält. Im Anhang D sind die Links zu den Referenzen in das Portal Barrierefrei sowie Links zu Quellen zum Dokument zusammenfassend aufgeführt.

¹ Die vorliegende Information wurde aus der Publikation „Barrierefreie IKT – zum Nutzen aller“ der Plattform Digitales Österreich für die Zielgruppe dieses Dokuments extrahiert.

² <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

1 Rechtsgrundlagen

Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI:

- [Barrierefrei: Rechtliche Rahmenbedingungen](#)

Nationale gesetzliche Regelungen

Ausgehend von den Vorgaben auf EU-Ebene ist das Thema Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von IKT-Lösungen in Österreich primär in den nachfolgend angeführten Rechtsgrundlagen verankert:

- Bundesverfassung (Artikel 7 und 8),
- Behindertengleichstellungspaket (§6 Absatz 5),
- E-Government-Gesetz (§1 Absatz 3),
- Allgemeines Verfahrensgesetz (§17a), Zustellgesetz (§30 Absatz 5) und weitere.

Artikel 7 der **Bundesverfassung** (BV-G) formuliert den Gleichheitsgrundsatz und normiert ein spezifisches Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen. In Artikel 8 ist die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

§ 6 Absatz 5 im **Behindertengleichstellungsgesetz** (BGStG, in Kraft seit 2006) definiert "Barrierefrei" als „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." Die Regeln des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für die Privatwirtschaft (Unternehmen, die Güter verkaufen, „die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“) ebenso wie für die Verwaltung und für Förderungsnehmer von Bundesförderungen.

§ 1 Absatz 3 im **E-Government-Gesetz** (E-GovG, 2004, seit 2008 in Kraft), sieht vor, dass: "behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden."

Die Gesetze enthalten keine konkreten Bestimmungen über die Ausgestaltung der Barrierefreiheit. Entsprechende Regelungen finden sich in den entsprechend referenzierten technischen Standards, Normen und Richtlinien. Für web-basierte Anwendungen sind die WAI-Leitlinien von W3C in den Erläuterungen zum BGStG explizit erwähnt, was praktisch zur Einhaltung der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 2.0 verpflichtet.

Die Behindertengleichstellungsgesetze sehen ein **Klagsrecht mit vorangestelltem Schlichtungsverfahren** für von Diskriminierung betroffene Personen vor.

EU-weiten Regelungen und Norm

In „EU-2020“, der aktuellen Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, konkretisiert die Leitinitiative **„Digitale Agenda für Europa“** die Zielsetzungen für E-Government und setzt Maßnahmen zugunsten Barrierefreiheit. Der **E-Government-Aktionsplan 2016-2020** enthält „Inklusion und Barrierefreiheit: Öffentliche Verwaltungen sollten digitale öffentliche Dienste so konzipieren, dass sie grundsätzlich inklusiv sind und unterschiedlichen Bedürfnissen – etwa denen von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen – Rechnung tragen“ als einen der Grundsätze, mit denen die Initiativen im Rahmen dieses Aktionsplans im Einklang stehen sollen.

Aktuell ist das Thema Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von IKT-Lösungen unter anderem in den nachfolgend angeführten EU-Norm und Richtlinien verankert:

- **Europäische Norm „Anforderungen an barrierefreie IKT-Produkte im Rahmen öffentlicher Beschaffung in Europa“ (EN 301 549):**

Im Auftrag der Europäischen Kommission (Mandat 376) wurde 2014 von den europäischen Standardisierungs-Organisationen CEN, CENELEC und ETSI der neue Europäische Standard **„Anforderungen an barrierefreie IKT-Produkte im Rahmen öffentlicher Beschaffung in Europa“ (EN 301 549)** veröffentlicht. Gemeinsam mit den drei Technischen Reports (TR 101 550, TR 101 551 und TR 101 552) bietet der Standard einen Rahmen, der die EU-Mitgliedsstaaten bei ihren Anstrengungen unterstützt, die nationalen elektronischen Services allen Nutzerinnen und Nutzern barrierefrei zugänglich zu machen. Er beinhaltet neben anderen ISO Standards für barrierefreie Software und Hardware mit User-Interface die WAI-Leitlinie WCAG 2.0 im Konformitätslevel AA.

- **"Web-Accessibility-Richtlinie" – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen:**

Am 3. Dezember 2012 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten öffentlicher Stellen vor. Die Richtlinie soll die EU-Mitgliedsländer unterstützen, ihre Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs für öffentliche Websites zu erfüllen und dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ Rechnung zu tragen. In technischer Hinsicht gilt dabei ebenso die Erfüllung des Konformitätslevels AA der WCAG 2.0 als Richtschnur. Am 18.7.2016 wurde auf EU-Ministerratebene die **"Web-Accessibility-Richtlinie"** – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen – angenommen.

Barrierefreiheit ist ebenso – als ein Aspekt – verstärkt als Querschnittsmaterie in mehreren EU-Richtlinien berücksichtigt, beispielsweise in der Beschaffungsrichtlinie (2015).

UN-Konvention

Das von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 beschlossene „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (kurz **UN-Behindertenrechtskonvention**) ist das erste Menschenrechtsdokument, das den exklusiven Fokus auf die Gruppe der Menschen mit Behinderung legt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Staaten zu geeigneten Maßnahmen, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang haben zu der physischen Umwelt, Transportmitteln, Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen schließen auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Österreich seit 26. Oktober 2008 in Kraft. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Nach Artikel 4 Abs. 5 gilt die Konvention ohne Einschränkung und ohne Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates. Sie ist daher in Österreich auf der Ebene von Bund, Länder und Gemeinden (alle Gebietskörperschaften) anzuwenden.

Da Österreich auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht für behinderte Menschen die Möglichkeit, eine **Individualbeschwerde an den UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderung** in Genf zu richten.

2 Barrierefrei praktisch umsetzen – Standards und Techniken

Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI:

- [Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 2.0](#)
- [Barrierefrei: Standards und technische Referenzwerke für barrierefreie IKT-Produkte und Dienstleistungen](#)
- [Barrierefrei: Testen web-basierte Anwendungen – Informationen und Werkzeuge zum Evaluieren und Testen](#)
- [Barrierefrei: W3C WAI Informationen allgemein](#)
- [Barrierefrei: Personas](#) (Nutzer-Stories von Menschen mit Behinderungen)

Grundlage für barrierefreie Web-Anwendungen – WCAG 2.0

Zur Erfüllung der Vorgaben zugunsten barrierefreier web-basierter Anwendungen und Web-Inhalten sind primär die international anerkannten, technologieunabhängigen und herstellernerneutralen **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte („Web Content Accessibility Guidelines“)** – **WCAG 2.0³** – von **W3C/WAI** heranzuziehen.

Diese Richtlinien für barrierefreie Webinhalte basieren auf den vier Prinzipien:

- **Wahrnehmbar:**

IKT-Lösungen bereiten Informationen für die BenutzerInnen im Allgemeinen grafisch oder akustisch auf. Diese Informationen müssen über ein User-Interface wahrgenommen werden können. Menschen mit verminderter Sehfähigkeit, einer Hörbeeinträchtigung oder einer anderen Behinderung ist dies ohne Verwendung Assistierender Technologien nicht immer möglich. Die folgenden Gestaltungsregeln helfen, die Wahrnehmbarkeit auch für diese Benutzergruppen zu verbessern:

- **Ausreichender Kontrast:**

Hiermit wird die Helligkeit von Schrift im Kontrast zum Hintergrund oder auch die Lautstärke von Sprache im Kontrast zum Hintergrundrauschen bezeichnet.

Auch die richtige Farbgestaltung beeinflusst den Kontrast. So ist es zum Beispiel für manche Menschen nicht möglich, zwischen Rot und Grün zu unterscheiden.

³ WCAG 2.0 ist auch als ISO-Standard ISO/IEC 40500:2012 veröffentlicht. Alle Erfolgskriterien aus WCAG 2.0 im Konformitätslevel AA sind ebenso in der Europäischen Norm EN 301 549 enthalten.

- **Skalierbarkeit:**

Eine gute Lesbarkeit von Texten ist dann gegeben, wenn der Text in einer für die BenutzerInnen ausreichenden Schriftgröße dargestellt wird. Da diese für jeden unterschiedlich ist und auch der Schriftstil sowie der Kontrast die Lesbarkeit beeinflussen, ist es am besten, wenn sich die Schriftgröße individuell einstellen lässt.

Um die Skalierbarkeit von Internetseiten zu gewährleisten, gibt es im Webdesign die Technik des Fluid Layouts, das sich an die von den BenutzerInnen eingestellte Schriftgröße und Bildschirmbreite anpasst.

- **Alternativtexte:**

Manche Informationen sind für Blinde oder Hörbeeinträchtigte nicht wahrnehmbar. Wenn Bilder mit einem Alternativtext versehen sind, so sind auch blinde Menschen in der Lage, den Inhalt des Bildes zu erfassen. Wenn Videos mit Untertiteln versehen sind, können auch gehörlose Benutzer die gesprochenen Informationen aufnehmen. In dem Fall, dass Schaltflächen oder bildhafte Hyperlinks keine Beschriftung bzw. keinen Alternativtext anbieten, führt die Bedienung derselben ins Ungewisse.

Neben einer Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen für eine möglichst breite Benutzergruppe dienen Alternativtexte auch dazu, Bild- und Filmmedien für Suchmaschinen aufzubereiten.

- **Bedienbar:**

Die Bedienung von IKT-Lösungen ist ein interaktiver Prozess. Hierbei ist es erforderlich, dass Aktionen über ein Eingabegerät angestoßen werden können. Meistens geschieht dies über die Maus oder die Tastatur. Durch den Einsatz auf mobilen Plattformen findet die Bedienung durch Touch-Eingabe oder Gestensteuerung immer weitere Verbreitung.

Die Handhabung all dieser Eingabegeräte erfordert Gliedmaßen mit grob- und feinmotorischen Fähigkeiten. Für BenutzerInnen mit eingeschränkten physischen Fähigkeiten existieren alternative Eingabegeräte, wie Trackball, Großtastentastatur oder solche mit Kopf-, Augen- oder Sprachsteuerung. Eine IKT-Lösung muss auch mit diesen Eingabegeräten bedienbar sein.

Menschen mit Behinderung benötigen für die Interaktion mit IKT-Lösungen oftmals mehr Zeit, eine Tatsache, die bei der Planung von Onlinelösungen berücksichtigt werden muss. Ebenso ist zu gewährleisten, dass bei systembedingten Abbrüchen die bereits eingegebenen Daten erhalten bleiben.

Eine ausführliche Bedienungsanleitung erleichtert die Nutzung der IKT-Lösung und beugt langwierigen Korrekturen von Eingabefehlern vor.

- **Verständlich:**

Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein. Die Verständlichkeit der Inhalte und der Navigationsstruktur ist eine Qualität, die stark vom Benutzungskontext und der Sprach-/Lesekompetenz der BenutzerInnen abhängig ist.

Eine wichtige Regel ist die Verwendung von einfachen Sätzen und die Vermeidung von Fremdwörtern. Fachausdrücke und Abkürzungen, falls unumgänglich, müssen erläutert werden. Dies kann beim ersten Vorkommen des Ausdrucks oder gesammelt, etwa in einem Glossar, erfolgen.

Das Wissen über die Zielgruppen und deren Bedürfnisse sowie über den Benutzungskontext spielt eine entscheidende Rolle. Neben guter Verständlichkeit für die Allgemeinheit können Übersetzungen des Inhalts in Leichte Sprache beziehungsweise in Gebärdensprache für das Verständnis essenziell sein.

- **Robust:**

Inhalte müssen technisch robust codiert sein, damit sie von der großen Anzahl an Benutzeragenten, einschließlich Assistierender Technologien, zuverlässig interpretiert werden können. Bei einer Internetseite bedeutet dies, dass sie mit einer Vielzahl von Browsern und auf unterschiedlichen Anzeige- und Eingabegeräten genutzt werden kann. Die Seite muss auf Standrechnern mit hochauflösendem Monitor, Tastatur und Maus genauso wie von einem mobilen Endgeräte mit Touchscreen und Gesten aus bedient werden können. Für die Interaktion mit der Seite müssen Assistierende Technologien wie beispielsweise Braillezeilen oder Screenreader unterstützt werden. Auch ältere Browsergenerationen und Assistierende Technologien müssen die Inhalte der Seite korrekt und vollständig darstellen beziehungsweise wiedergeben können.

Als Mindestanforderung gilt es WCAG 2.0 im Konformitätslevel AA zu erfüllen.

Techniken, Best Practices und weitere relevante Standards zur Erfüllung der WCAG 2.0

Zur Umsetzung der WCAG 2.0-Anforderungen wird empfohlen, die Techniken und Tutorials sowie weitere technische Standards von W3C/WAI heranzuziehen⁴:

- **Techniken zu WCAG 2.0** zur Umsetzung der WCAG 2.0-Anforderungen allgemein und mit primär W3C-Technologien (HTML, CSS, WAI-ARIA, Javascript etc.) und zum Testen der Erfolgskriterien der WCAG 2.0. Tester und Evaluatoren können (teil-)automatische (Online-)Werkzeuge zum Testen nach WCAG 2.0 zur Unterstützung nutzen. Bei der Auswahl des Werkzeugs soll auf die damit eingesetzten Techniken zum aktuellen Stand geachtet werden.
- **Web Accessibility Tutorials:** eine Sammlung von W3C/WAI an praktischen Code-Beispielen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zum aktuellen Stand der Technik.
- **WAI-ARIA**, the Accessible Rich Internet Applications Suite: eine Empfehlung der WAI zur Ergänzung für interaktive Webanwendungen (so genannte Rich Clients) um semantische (bedeutungstragende) Informationen und Auszeichnungen, wenn diese in der eingesetzten Web-Technologie-Version (HTML-Version) noch nicht angeboten sind

⁴ Für weitere Empfehlungen sowie laufende Aktualisierungen siehe im Verwaltungs-WIKI beziehungsweise direkt bei W3C/WAI (in Englisch).

und/oder von den User Agents (Browser) und Assistierenden Technologien noch nicht interpretiert werden können.

- **Richtlinien für Autorensysteme (englisch: Authoring Tools Accessibility Guidelines) – ATAG 2.0:** richten sich primär an die Hersteller/Betreiber von Autorensystemen, von einfachen Editoren bis Content Management Systemen und mehr.

Für PDF-Dokumente sei auf den ISO-Standard **PDF/UA** (Universal Access) verwiesen, um den Anforderungen der WCAG 2.0 an Barrierefreiheit von Dokumenten zu entsprechen.

Zur Implementierung der Barrierefreiheit in weiteren Nicht-W3C-Technologien sei zusätzlich auf die entsprechenden Technologie-spezifischen Hinweise der Hersteller verwiesen.

3 Barrierefreiheit im Beschaffungsprozess und im Betrieb

Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI:

- [Barrierefrei: Beschaffung – Referenzen, Textbausteine und Musterverträge](#)
- [Barrierefrei: Testen](#)
- [Barrierefrei: Testen web-basierter Anwendungen](#)
- [Barrierefrei: Testen Dokumente](#)

Barrierefreiheit einfordern im Beschaffungsprozess

Um die Einhaltung der Prinzipien und Kriterien im Zuge der Beschaffung oder Beauftragung von IKT-Produkten zu gewährleisten, ist explizit auf Barrierefreiheit als Qualitätsanforderung zu achten.

3.1.1 Vor der Beauftragung

Bereits beim Erstellen der Ausschreibungsunterlagen ist auf Anforderungen der Barrierefreiheit zu achten. In den Ausschreibungsunterlagen sind die jeweiligen dem Auftragsgegenstand entsprechenden Standards und technischen Referenzwerke bereits mit anzuführen.

Bei Ausschreibungen von web-basierten Anwendungen sind jedenfalls die **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.0)** beziehungsweise im Fall europaweiter Ausschreibung der entsprechende Abschnitt in der EU-Norm **EN 301 549** (enthält WCAG 2.0 im Level AA) anzugeben.

Es wird angeraten, Aussagen zur Barrierefreiheit beziehungsweise ein Accessibility Statement des zu beschaffenden oder anzupassenden IKT-Produkts bereits bei der Angebotseinholung einzufordern. Diesbezüglich wird auch auf das Kapitel 2.3 Barrierefreiheit, Accessibility Statement in den **Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT)** verwiesen. Für web-basierte Anwendungen ist WCAG 2.0 Konformitäts-Level AA einzufordern.

Eine schriftlich in den Ausschreibungsunterlagen festzulegende Gewichtung der Anforderungen der Barrierefreiheit sollte bei der Zuschlagsbewertung zumindest 20 Prozent ausmachen und Barrierefreiheit selbst ein K.-o.-Kriterium darstellen.

3.1.2 Bei der Beauftragung

Bei der Beauftragung geht es um die konkrete Gestaltung des Vertrages und dessen Unterzeichnung. In dieser Phase fließen die im Zuge der Ausschreibung festgehaltenen Qualitätsanforderungen der Barrierefreiheit an den Ausschreibungsgegenstand sowie die Einhaltung der geforderten Standards ein.

Bei der Beauftragung wird empfohlen, ein fixes Set an Richtlinien respektive Standards, wenn möglich einen Verweis auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT), sowie die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen explizit in den Vertrag aufzunehmen.

Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Vertragsgestaltung festzulegen, wie eine Abnahme in Bezug auf Barrierefreiheit durchzuführen ist. Diesbezüglich ist festzulegen, welche Abnahmekriterien zwingend zu erfüllen sind, welches Regelwerk oder Toolkit für die Abnahme eingesetzt wird, wer die Abnahme durchführt und vor allem wer die Kosten der Abnahme trägt.

3.1.3 Bei der Leistungsabnahme

Eine Leistungsabnahme sollte immer anhand eines bereits im Zuge der Beauftragung festgelegten Abnahmeprotokolls erfolgen. In diesem sind auch die Ergebnisse der Konformitätsprüfung zu dokumentieren.

Eine Prüfung der Konformität bezüglich der im Vertrag festgelegten Standards kann jederzeit erfolgen, durch den Auftraggeber selbst oder eine von diesem beauftragte dritte Partei.

Routineprüfungen im Rahmen des Betriebs

Eine Prüfung der Konformität bezüglich der im Vertrag festgelegten Standards kann auch während der Betriebsphase einer E-Government-Anwendung jederzeit erfolgen, durch den Auftraggeber selbst oder eine von diesem beauftragte dritte Partei.

Methoden und Werkzeuge zur Überprüfung der Barrierefreiheit

Wenn im Zuge der Beauftragung eines IKT-Produktes die EU-Norm EN 301 549 als primäres Referenzdokument herangezogen wurde, beinhaltet der technische Report TR 101 552 alle Informationen und eine Dokumentation, mit denen die Konformität gemäß EN 301 549 überprüft werden kann – unabhängig davon, ob die Konformitätserklärung mittels Selbsterklärung, Bescheinigung durch eine dritte Partei oder mittels Zertifizierung erfolgt.

Zum Testen nach WCAG 2.0 und ergänzend zu TR 101 552 werden in den nachfolgenden Kapiteln überblicksartig weitere Prüfinstrumente vorgestellt.

3.1.4 Web-basierte Anwendungen auf Barrierefreiheit testen

Ausschlaggebend sind die WAI-Referenzwerke von W3C, insbesondere WCAG 2.0.

WAI/W3C stellt umfassende Ressourcen zur Evaluierung nach den WAI-Leitlinien sowie zur Planung und Durchführung von Überprüfungen auf Barrierefreiheit zur Verfügung.

Eine Übersicht kann dem Verwaltungs-WIKI unter „Barrierefrei: Testen web-basierter Anwendungen“ entnommen werden. Diese Zusammenstellung empfohlener kostenfreier Prüfwerkzeuge erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1.5 PDF-Dokumente auf Barrierefreiheit testen

Für diese Überprüfung sind WCAG 2.0 und der ISO-Standard PDF/UA ausschlaggebend. Referenzwerke und Prüfinstrumentarien können dem Verwaltungs-WIKI unter „Barrierefrei: Testen Dokumente“ entnommen werden.

A. Abkürzungsverzeichnis

<i>Abkürzung</i>	<i>Beschreibung</i>
§	Paragraf
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVB-IT	Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes – Informationstechnologie
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BLSG	Bund – Land – Städte – Gemeinden
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
E-GovG	E-Government-Gesetz
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
PDF/UA	PDF / Universal Access
W3C	World Wide Web Consortium
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines

B. Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI, Quellen

Online-Referenzen im Verwaltungs-WIKI

Barrierefrei:

Portal Barrierefrei: Themenseiten im Verwaltungs-WIKI

<https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

Barrierefrei: Begriffe

Begriffsbestimmungen (Glossar)

<https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Begriffe>

Barrierefrei: Beschaffung

Anwendungsmatrix empfohlener Regelwerke: Welche Standards/Referenzen werden für welche IKT-Produkte und Services zur Überprüfung benötigt

Empfehlungen an Beschaffer in der Vergabepaxis

Texte / Textbausteine mit Hinweisen auf Barrierefreiheit

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Beschaffung>

Barrierefrei: Kontaktstellen

Die Liste im Verwaltungs-WIKI enthält eine Auswahl bekannter facheinschlägiger (Vermittlungs-)Stellen in Österreich und Europa (deutsch-sprachiger Länder) sowie aus den Erfahrungen im Bund, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne beabsichtigte Reihung.

Informationen zu Kontakten und Beratungsstellen im Zusammenhang mit barrierefreier Gestaltung von IKT-Anwendungen

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Kontaktstellen>

Barrierefrei: Recht

Links zu Rechtstexten in Bezug auf Barrierefreiheit in Österreich, Richtlinien in de EU und UN-Konvention

Webseite: https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Rechtliche_Rahmenbedingungen

Barrierefrei: Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 2.0

Informationen zu WCAG 2.0 im Verwaltungs-WIKI, Linksammlung zu allen Dokumenten rund um den Standard von W3C/WAI in Englisch und Deutsch (Übersetzungen)

Webseite: https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Richtlinien_fuer_barrierefreie_Webinhalte_WCAG_2.0

Barrierefrei: Standards

Links zu Standards und zu technischen Referenzwerken für barrierefreie IKT-Produkte und Dienstleistungen

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Standards>

Barrierefrei: Testen

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen>

Barrierefrei: Testen Dokumente

Webseite: https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen_Dokumente

Barrierefrei: Testen nicht web-basierter Anwendungen

Webseite: https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen_nicht_web-basierte_Anwendungen

Barrierefrei: Testen web-basierter Anwendungen

Webseite: https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Testen_web-basierte_Anwendungen

Barrierefrei: Personas

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Personas>

Barrierefrei: W3C WAI Materialien

Webseite: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Personas>

Quellen

AVB-IT

Allgemeine Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT)

Webseite: <http://www.bbg.gv.at/kunden/vergabe-beratung/vergabekompetenz-center/gesetze-verordnungen/oesterreichische-vergabevorschriften/allgemeine-vertragsbedingungen-der-republik-oesterreich-fuer-it-leistungen-avb-it/>

Stand: 3.4.2016

Barrierefreie Information und Kommunikation

in Plattform Digitales Österreich

Webseite: <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/barrierefreie-ikt>

Stand: 4.4.2016

Barrierefreiheit Universelles Design

Fachzeitschrift der GERMAN UPA (Usability Professionals' Association), 3. aktualisierte Auflage September 2014

Dokument: http://ak-barrierefreiheit.germanupa.de/data/mediapool/barrierefreiheit_040216_bf_1.pdf

Webseite: <http://ak-barrierefreiheit.germanupa.de/veroeffentlichungen/fachschrift-barrierefreiheit-universelles-design/>

Stand: 3.4.2016

Betriebswirtschaftliche Nutzenbewertung der Barrierefreiheit von Web-Präsenzen

Dr. Steffen Puhl, Justus-Liebig-Universität Gießen, Webkongress Erlangen, 2014

Vortragsfolien: https://www.webkongress.fau.de/files/2014/03/Dr_Puhl_Betriebswirtschaftliche_Nutzenbewertung.pdf

Webseite: <https://www.webkongress.fau.de/uber-den-kongress/webkongress-erlangen-2014/referenten/dr-steffen-puhl/>

Stand: 3.4.2016

Digitale Agenda für Europa

Leitinitiative der EU im Rahmen der Strategie „EU-2020“

Webseite in Englisch: <http://ec.europa.eu/digital-agenda/>

Mitteilung der EU – Digitale Agenda: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1402857539311&uri=CELEX:52010DC0245>

Stand: 3.4.2016

eEurope 2002

Abschlussbericht der Europäischen Kommission

Webseite: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1402853806460&uri=CELEX:52003DC0066>

Stand: 3.4.2016

Elektronische Signatur und E-Zustellung

Webseite Bürgerkarte und Handy-Signatur: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/die-burgerkarte>

Webseite Zustelldienste: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/4633/default.aspx>

Rechtsdokument

Signaturgesetz: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003685>

Rechtsdokument

Zustellgesetz: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005522>

Stand: 4.5.2016

EU Web Accessibility Richtlinie

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Vom Rat am 18. Juli 2016 angenommen

Dokument „Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der

Richtlinie“ (inkl. der Richtlinie selbst): <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9389-2016-REV-1/de/pdf>

Mehr zur Richtlinie siehe [**Barrierefrei: Recht**]

Stand: 27.7.2016

E-Government Aktionsplan 2016–2020

Mitteilung der Kommission vom 19.4.2016, CELEX-Nummer: 52016DC0179,
Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung
Dokumente auf EURLEX: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1469997810128&uri=CELEX:52016DC0179>
Stand: 30.7.2016

EU-Norm EN 301 549

Titel: „Anforderungen an barrierefreie IKT-Produkte im Rahmen öffentlicher Beschaffung in Europa“ (Original in Englisch: “Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe”)

Webseite in Englisch: <http://www.etsi.org/standards-search>

Dokumente in Englisch

EN 301

549: http://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/01.01.01_60/en_301549v010101p.pdf

TR 101

550: http://www.etsi.org/deliver/etsi_tr/101500_101599/101550/01.01.01_60/tr_101550v010101p.pdf

TR 101

551: http://www.etsi.org/deliver/etsi_tr/101500_101599/101551/01.01.01_60/tr_101551v010101p.pdf

TR 101

552: http://www.etsi.org/deliver/etsi_tr/101500_101599/101552/01.00.00_60/tr_101552v010000p.pdf

Stand: 3.4.2016

Häufig gestellte Fragen zu „Barrierefreiheit“ allgemein

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2016

Dokument: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/4/1/CH3434/CMS1452277797496/service-medien_faqs_barrierefreiheit.pdf

Webseite:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderung/

Stand: 30.3.2016

MonitoringAusschuss.at Leitbild

Webseite: <http://monitoringausschuss.at/ueber-uns/leitbild/>

Stand: 27.5.2016

Rechtgrundlagen Barrierefreiheit

Webseite „Barrierefreiheit“ in Plattform Digitales Österreich, Rechtlicher

Rahmen <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/barrierefreiheit>

Stand: 3.4.2016

Statistiken betreffend Menschen mit Behinderung

Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung IV/A/1, 2013

Dokument: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/1/5/CH3434/CMS1450699435356/statistik_-_mensen_mit_behinderung_20131.pdf,

Webseite: https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Statistik_Menschen_mit_Behinderung_2013

Stand: 30.3.2016

UN-Behindertenrechtskonvention

„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“

Webseite mit Konventionstext in Deutsch und

Englisch: <http://monitoringausschuss.at/ueber-uns/un-konvention/>

Stand: 3.4.2016

W3C/WAI

Website von Web Accessibility Initiative (WAI): <http://w3.org/WAI>

C. Anhang – Änderungsprotokoll

Version 1.0 zu 2.1.1 **Datum: 30.8.2010**

Autor: Wagner-Leimbach

Änderungen

Die Versionsbezeichnung „2.1.1“ wurde gewählt, da alle AG PS-Unterlagen in der aktuellen Fassung einheitlich auf die Styleguide-Version 2.1.1 angepasst werden. Die Version 1 des Dokumentes WEBACC stammt aus dem Juli 2005 und musste vollinhaltlich überarbeitet werden, die Version 2.0 wurde am 31.08.2007 veröffentlicht.

Für die vorliegende Version 2.1.1 wurde aktualisiert und um einige Themenaspekte erweitert:

- Das Dokument wurde in die neue Formatvorlage für BLSG-Dokumente übergeführt.
- Die Struktur des Gesamtdokuments wurde weitgehend beibehalten, es wurden redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen.
- Das Kapitel 3 Rechtliche Rahmenbedingungen wurde eingearbeitet und gibt einen Überblick über die rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Webangeboten der Verwaltung.
- Das Kapitel 4 Internationale Standards wurde maßgeblich erweitert, skizziert die Grundprinzipien des relevanten Standards.

Version 2.1.1 zu 3.0 **Datum: 18.10.2016**

Autor: Wagner-Leimbach

Änderungen

Die Version 2.1.1 stammt aus dem August 2010 und musste vollinhaltlich aktualisiert werden. Die vorliegende Version 3.0 bietet einen aktuellen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Umsetzung von web-basierten E-Government Anwendungen und unterstützt Umsetzende mit Informationen zu relevanten Standards und Normen, Methoden und Werkzeugen sowie weiterführenden Informationsquellen.